

2.3. Spezifische rechtspolitische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Anforderungen bei der Einleitung, der Bearbeitung und dem Abschluß von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren

2.3.1. Zur Notwendigkeit und den spezifischen Hauptrichtungen der weiteren Qualifizierung der Untersuchung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher von 14 bis unter 18 Jahren

Eingeordnet in die Gesamtaufgaben des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher ist die Untersuchung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher von 14 bis unter 18 Jahren¹ ein politisch bedeutsamer und relativ eigenständiger Aufgabenkomplex. Er umfaßt die Einleitung, die Bearbeitung und den Abschluß von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche (einschließlich die Aufklärung und Bearbeitung entsprechender Vorkommnisse) wegen gesellschaftsschädlicher Handlungen, die

- Bestandteil der gegnerischen Versuche sind, eine politische Untergrundtätigkeit bzw. innere Opposition zu inspirieren und zu organisieren oder
- als Vorfeld anzusehen sind, weil sie die staatliche Sicherheit bzw. die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, eine negative politisch-ideologische Massenwirksamkeit erzeugen und sich objektiv für den feindlichen Mißbrauch eignen (können).²

¹ In diesem Abschnitt wird der Begriff Jugendlicher immer im engeren strafrechtlichen Sinne für solche Jugendlichen gebraucht, die strafmündig, aber noch nicht volljährig sind, d. h. über 14, aber noch nicht 18 Jahre, vgl. § 65(2) StGB

² Der Arbeitsbegriff des Vorfeldes wird gerade im Hinblick auf die behandelte Altersgruppe in einem relativ weiten Sinne verstanden. Die Autoren beziehen sich dabei u. a. auf die vorliegenden Forschungsergebnisse, vgl. Information zur Forschungsarbeit: "Die politisch-operative Bekämpfung des feindlichen Mißbrauchs gesellschaftswidriger Verhaltensweisen Jugendlicher, (VVS JHS 001 - 73/81), S. 4/5.